



Gemeinde Gießhübl
Hauptstraße 73
2372 Gießhübl

Telefon 02236/264 64
Fax 02236/264 64-33
gemeindeamt@giesshuebl.at
www.giesshuebl.at

PROTOKOLL über die Sitzung des **GEMEINDERATES**

vom Montag, 27. März 2023 um 19.30 Uhr

im Veranstaltungssaal Perlhof, Perlhofgasse 2b.

Die Einladung erfolgte durch Kurrende. Die Sitzung war öffentlich.

Beginn: 19.34 Uhr

Ende: 21.47 Uhr

Anwesend waren:

BGM Dr. Johannes Seiringer
~~GR Pascal Löffler~~
GR Brigitte Gaal
VzBGM Mag. Sabine Möstl
~~GR Mag. Franz-Stefan Weigl~~
GR Ing. Rene Schwomma
GfGR Mag. Alexander Pschikal

GfGR Caroline Mayerhofer BEd.
GfGR Dr. Veronika-Michaela Klimaschewski
GR Ariane Felicitas Bosse BA.Bakk.
GR Karin Kerschbaum Mag. (FH)
GR Marion Rödler (MBA)
GR Hedwig Jäger
GR LABg Hannes Weninger

GfGR Martin Bruckberger
GR Karl Burggraf
GR Felix Aigner
GR Mag. Lukas Kerschbaum
GfGR Michael Schweitzer
~~GR Mag. Vural Iltar~~
~~GR Mag. Barbara Paulus~~

Vorsitzender: BGM Dr. Johannes Seiringer
Schriftführer: AL Silvia Krippel, ALStv. Stephanie Krippel
Weiters anwesend: Hr. BL Ing. Manfred Bohun,
Herr Arch. DI Martin Schrehof zu TOP 2 Kinderbetreuungszentrum,
Herr DI Christoph Steinböck zu TOP 3 ASZ/WH
Herr Mag. Heinz Hofstaetter bis zu TOP 6
Entschuldigt: GR Mag. Franz-Stefan Weigl; GR Mag. Barbara Paulus; GR Pascal Löffler
GR Mag. Vural Iltar

TAGESORDNUNG **A-ÖFFENTLICHER-TEIL**

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 31.01.2023
2. Vorstellung Architekten d. Kinderbetreuungsentrums und Zeitablauf
3. Vergabevorschlag ASZ/Wirtschaftshof
4. Änderung Flächenwidmungs- und Bebauungsplan
5. Bericht Bürgermeister
6. Angebot FRC
7. Bericht PA v. 27.03.2023
8. RA 2022
9. Kinderkrippenordnung
10. Anfragen an den Bürgermeister

B-Nicht ÖFFENTLICHER TEIL

11. Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 31.01.2023

Das vorliegende Protokoll wird mit folgender Ergänzung zu TOP 3 – Bericht der BGM“ genehmigt:

- Baufortschritt ASZ/Wirtschaftshof

Die Arbeiten an den Einreichplänen und den Ausschreibungsunterlagen sind in Arbeit.

Im Februar werden die Ansuchen zur baubehördlichen Bewilligung, zur Bewilligung gemäß Abfallwirtschaftsgesetz und um Ausnahmegenehmigung bei der Asfinag wegen der Lage innerhalb der Schutzzone der A21 gestellt. Bis 22. März 2023 sollte der Rücklauf der Ausschreibung der Erdarbeiten und Rohbau erfolgen.

Es ist geplant das ASZ während der Bauarbeiten zu schließen, was Geld und Zeit spart. Die Entsorgung soll teilweise am Wirtschaftshof erfolgen und im ASZ Perchtoldsdorf. Mit der Marktgemeinde Perchtoldsdorf werden derzeit Gespräche geführt.

Für die Fertigstellung im Frühjahr 2024 ist der Ablauf im Plan.

Abstimmung: einstimmig

2) Vorstellung Architekten d. Kinderbetreuungsentrums und Zeitablauf

Herr Arch. DI Martin Schrehof ist Geschäftsführer der F + P ARCHITEKTEN ZT GMBH aus Wien und stellt das Büro, das Projekt und den Zeitplan vor. Es wird an den Entwurfsplänen gearbeitet, die Einreichplanung soll im Herbst 2023 abgeschlossen werden. Die Ausschreibung erfolgt über den Winter 2023-2024, damit im Frühjahr 2024 mit dem Bau begonnen werden kann. Fertigstellung im Juni 2025, Inbetriebnahme mit Schulbeginn September 2025.

Projektleiterin ist Frau DI Aikaterini Lamprogianni, die bereits unterstützend bei der Kindergartenkommission am vergangenen Donnerstag teilgenommen hat.

3) Vergabevorschlag ASZ/Wirtschaftshof

Herr Arch. DI Christoph Steinböck vom Büro Ferro & Partner hat die Ausschreibung für das ASZ-Wirtschaftshof vorbereitet und erläutert den aktuellen Stand.

Für folgende Gewerke endete am 22.3.2023 die Angebotsfrist. Alle Angebote werden vom Architekten geprüft und ein Vergabevorschlag ausgearbeitet.:

Rohbau: Abbruch, Erdbau, Außenanlagen, Baumeister, Fertigteile, WDVS. Auf Grund der Überschreitung des Schwellenwertes musste ein offenes Verfahren gewählt werden. Der Bestbieter wird nach einem Aufklärungsgespräch ohne Nachverhandlung beauftragt.

Gebäudehülle: Holzbau, Spengler, Schwarzdecker, Lichtkuppeln, Stahlbau.

Ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, es kann nachverhandelt werden.

Nach Eröffnung der ersten beiden Angebote ist festzuhalten, dass die Schätzkosten des Architekten für diese Gewerke bei den Angeboten eingehalten wurden. Bis 19.4.2023 werden Angebote für folgende Gewerke vorliegen: Sektionaltore, Außentüren und Fenster, Trockenbau, Innentüren, Maler, Fliesenleger. Diese Gewerke umfassen ca. 80% der gesamten Baukosten.

Zur Beauftragung der ausführenden Firmen findet eine Sitzung des Gemeindevorstands am **24.4.2023 um 19.30.**

Vor der Gemeindevorstandssitzung findet eine allgemeine Informationsveranstaltung am **24.4.2023 um 18.00 Uhr** mit Herrn DI Steinböck statt, zu der alle Gemeinderäte eingeladen sind. Es werden die Ergebnisse der Ausschreibungen und der Prüfbericht mit Vergabevorschlag erörtert.

Der Gemeinderat wird **2.5.2023** die Aufträge beschließen. Für das Paket 1 ist danach eine 10-tägige Stillhaltefrist einzuhalten. Dann kann der Auftrag erteilt werden.

Ein Baubeginn ist für den 15.5.2023 geplant

Asfinag:

Nach dem erforderlichen Ansuchen um Ausnahmegenehmigung für Bauarbeiten innerhalb der Schutzzone (40 m Bereich) entlang der Autobahn, wurde von der Asfinag in einer ersten Stellungnahme dem Projekt keine Zustimmung erteilt, weil ein Abstand von 15 m eingehalten werden soll. In der Zwischenzeit wurde nach Rücksprache mit der Asfinag und weiteren Prüfungen, von der Asfinag bekannt gegeben, dass ein Bereich mit der Breite von 4 m entlang der Lärmschutzwand von der Bebauung mit Gebäuden freizuhalten ist. Durch eine Verschiebung des Gebäudes Wirtschaftshofes (Garage, Lager, Werkstatt, Personalräume) Richtung Westen ist diese Auflage zu erfüllen, ohne das Projekt inhaltlich und strukturell abzuändern. Es ist erforderlich die PKW-Stellplätze anders aufzustellen und die Außenanlagen anzupassen. Ein Entwurf ist in Ausarbeitung. Das geplante ASZ bleibt dadurch unverändert, da in diesem Bereich keine Gebäude geplant sind.

4) Änderung Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

In der Zeit vom 28.11.2022 bis zum 17.1.2023 fand die sechswöchige Kundmachung der Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das ASZ-Wirtschaftshof in der Schulgasse 16 Gst Nr. 734/6 und dem Kinderbetreuungszentrum in der Eichbergstraße 2, Gst. Nr. 186/9 statt.

Änderungen Flächenwidmungsplan:

Kinderbetreuungszentrum: Der Zusatz im bestehenden Baulandsondergiet-6 Erholungs- und Freizeiteinrichtungen wird ergänzt um „bzw öffentliche Einrichtungen“

ASZ-Wirtschaftshof: Der südliche Bereich des Grundstückes wird als Baulandsondergebiet-11 Wirtschaftshof gewidmet. An der Nordseite im Bereich der Böschung wird Ggü-8 Grüngürtel Bestockte Böschung/Bestandsicherung gewidmet. Der zukünftig vom ASZ genutzte Bereich bleibt Ga Grünland Abfallbehandlungsanlage/Altstoffsammelzentrum

Änderungen Bebauungsplan

Kinderbetreuungszentrum:

Die Festlegungen aus der offenen Bauweise und Gebäudehöhe 8 m, ohne Bebauungsdichte, zur Eichbergstraße eine vordere Baufluchtlinie von 3 m.

ASZ-Wirtschaftshof:

Die Festlegung für das Baulandsondergiet-11 Wirtschaftshof bestehen aus der offenen Bauweise und Gebäudehöhe 8 m, ohne Bebauungsdichte.

Stellungnahmen:

Es wurde eine Stellungnahme von der Asfinag eingebracht:

Für die ASFINAG dürfen durch die geplante Umwidmung keine Erschwernisse hinsichtlich Aus- bzw. Umbautätigkeiten sowie Instandhaltungs- und Betriebsführung entstehen. Die angrenzende Betriebsumkehr muss uneingeschränkte benutzbar bleiben. Die ASFINAG ist schad- und klaglos zu halten.

Ziel sollte eine möglichst flächenschonende und sparsam durchgeführte Umwidmung sein, um aktiv auf die vorherrschende Verkehrssituation auch bei zukünftigen Planungsumsetzungen ausreichende Flächen vorzufinden bzw. den Bestand auch künftig absichern zu können. Aufgrund der Verfolgung langfristiger Planungsziele und zur Wahrnehmung eines Mitsprache- und Mitgestaltungsrechtes wird um Festlegung einer Baufluchtlinie ersucht, die zumindest 15 Meter von der Bezugslinie gemäß § 21 BStG entfernt ist (Das ist das Bankett, Grundgrenze Böschungsfuß oder Böschungskante).

Diese soll innerhalb des 15 Meter Streifens die Möglichkeit einer zukünftigen Umsetzung von baulichen Maßnahmen (Notwendigkeit, bei Planungs- und Bauvorbereitungsarbeiten zur Sicherung der Durchführung von Ausbaumaßnahmen sonstiger Art) sowie zur Sicherung der Errichtung von Anlagen, die dem Betrieb der Bundesstraße funktional dienen, bieten.

Antrag 1 Änderung Flächenwidmungsplan

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung der kundgemachten Änderungen des Flächenwidmungsplanes lt. (Beilage E2)

Abstimmung: einstimmig

Antrag 2 Änderung Baubauungsplan

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung kundgemachten Änderungen des Bebauungsplanes lt. (Beilage E1)

Dem Ersuchen der Asfinag auf Festlegung einer vorderen Baufluchtlinie von 15 m von der Bezugslinie gemäß § 21 BStG wird nicht nachgekommen.

Begründung:

Auf dem Grundstück Nr. 734/6 soll von der Gemeinde ein neuer Bauhof und das ASZ errichtet werden. Die Baufluchtlinie von 15 m stellt eine, bei bisherigen Anträgen unübliche, Einschränkung für die Gemeinde dar. Insbesondere deshalb, weil der gemeindeeigene Bedarf an Gebäuden und Liegenschaften zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde an anderen Standorten nicht abgedeckt werden kann, weil der Abstand zur Fahrbahn A21 als ausreichend für weitere eventuell mögliche Entwicklungen der A21 erscheint, weil es in den vergangenen Jahrzehnten gängige Praxis der Asfinag war, Ausnahmegenehmigungen gemäß § 21 in den Schutzzonen zu gewähren.

Die Gemeinde führt derzeit ein Verfahren für die Ausnahmegenehmigung innerhalb der 40 m Zone. Es gibt bereits eine Stellungnahme der Asfinag, dass mit geringfügigen Änderungen im Abstandsbereich von 4 m entlang der Lärmschutzwand/Grundstücksgrenze eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden wird.

Abstimmung: einstimmig

Punkt 6) wird vorgezogen**6) Angebot FRC**

a) Die Firma FRC GmbH, die bereits die Ausschreibung der Darlehen im vergangenen Jahr durchführte, legte ein Angebot über zusätzliche Leistungen vor. Es wird ein laufendes Portfoliomanagement angeboten, Kredit- und Leasingverträge aber auch (Spar-) Guthaben sollen überprüft und Optimierungsvorschläge erarbeitet werden. Ebenso soll FRC bei der Einreichung und Abwicklung von Landesförderungen beraten. Bei den Projekten werden Einreichungen, Förderung bis hin zu den jeweiligen Genehmigungen sowie die Auszahlungsmodalitäten begleitet.

Diese zusätzlichen Leistungen betragen pro Monate € 599,00 exkl. MWSt. Die Verbuchung soll über das jeweilig betroffene Projekte erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt das vorliegende Angebot der Fa. FRC mit der Prämisse der regelmäßigen Kontrolle anzunehmen.

Abstimmung: einstimmig

5) Bericht des Bürgermeisters

- Gespräch Land NÖ im Jänner, indirekte Zusage aller 3 Bauprojekte
- Die NÖ Landesregierung genehmigt gemäß § 90 der NÖ GO 1973 die vom Gemeinderat der Gemeinde Gießhübl am 22.09.2022 beschlossene Darlehensaufnahme für das Projekt ASZ/WH.
- Errichtung des Kinderbetreuungsentrums - Kinderbetreuungsoffensive, Verhandlung vom 23.03.2023 gemäß § 9 und § 13 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 (Errichtung und Erweiterung). Die Vertreter der NÖ Landesregierung kommen aufgrund der vorgelegten Zahlen zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes vom 17. November 2022 der dauerhafte Bedarf für insgesamt vier weitere Kindergartengruppen in der Gemeinde Gießhübl zur Betreuung von Kindern ab 2 Jahren besteht. In diesen vier Gruppen ist auch die bereits bewilligte, vorübergehend untergebrachte Kindergartengruppe in der Schulgasse 2a beinhaltet. Für die bauliche Umsetzung dieser Gruppe wurde noch kein Baubeginn gesetzt. Der Neubau der Kinderbetreuungseinrichtung „Kuhheide“ soll noch im Kindergartenjahr 2024/2025 fertiggestellt werden. Als spätester Zeitraum der Verwirklichung dieses Bauvorhabens wird das Ende des Kalenderjahres 2027 festgelegt, bis dahin hat ein Baubeginn zu erfolgen. Es wird an dieser Stelle festgehalten, dass zur Betreuung auch von Kindergartenkindern unter 3 Jahren Gruppen einer Tagesbetreuungseinrichtung (TBE) ersatzweise nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz und der NÖ Tagesbetreuungsverordnung herangezogen werden können. Die Umsetzung des siebengruppigen NÖ Landeskindergartens in Verbindung mit einer eingruppigen TBE soll wie oben beschrieben erfolgen.
- 64 Personen haben die Grippeimpfaktion in Anspruch genommen Kosten € 3.606,29.
- Komfortzuschlag für das Anrufsammeltaxi wird ab 01.04.2023 nicht mehr vom Kunden entrichtet, der dadurch entstehende Finanzierungsbedarf bei den Anrufsammeltaxisystemen wird künftig vom Land NÖ aufgebracht
- Verlautbarungen über Eintragungsverfahren im Zeitraum von Montag, 17. April 2023 bis Montag, 24. April 2023 für folgende Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung:
 - ECHTE Demokratie – Volksbegehren
 - Lieferkettengesetz Volksbegehren
 - Beibehaltung Sommerzeit
 - Unabhängige JUSTIZ sichern
 - GIS Gebühren NEIN
 - BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN!
 - NEHAMMER MUSS WEG

Eintragungsort: Gemeindeamt Gießhübl

Öffnungszeiten

Montag: 08:00 bis 20:00 am 17.April, sonst 08:00 bis 16:00

Dienstag: 08:00 bis 16:00

Mittwoch: 08:00 bis 16:00

Donnerstag: 08:00 bis 16:00

Freitag: 08:00 bis 16:00

- Verlautbarungen über Eintragungsverfahren im Zeitraum von Montag, 19. Juni 2023 bis Montag, 26. Juni 2023 für folgende Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung:
 - NEUTRALITÄT Österreichs JA

- anti-gendern-Volksbegehren
- Verbot für Kinder-Instagram
- Untersuchungsausschüsse live übertragen
- Lebensmittelrettung statt Lebensmittelverschwendung
- Asylstraftäter sofort abschieben
- Umsetzung der Lebensmittelherkunftskennzeichnung!
- Rettung unserer Sparbücher

Eintragungsort: Gemeindeamt Gießhübl

Öffnungszeiten

Montag: 08:00 bis 16:00 am 19. Juni, sonst 08:00 bis 20:00

Dienstag: 08:00 bis 16:00

Mittwoch: 08:00 bis 16:00

Donnerstag: 08:00 bis 16:00

Freitag: 08:00 bis 16:00

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes 20.00 Uhr durchführen

Bitte beachten Sie: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für diese Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt

- Veranstaltungen (**Beilage A**)
- Bäckerei und Postparten Aufstellung für die Monate Jänner und Februar 2023 (**Beilage B**)

7) Bericht PA v. 27.03.2023

Die Vorsitzende Fr. GR Hedwig Jäger verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom 27.03.2023 (**Beilage C**).

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses vom 27.03.23 zur Kenntnis.

8) RA 2022

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 (**Beilage D**) lag vom 09.03.2023 bis 24.03.2022 zur öffentlichen Einsicht auf. Es sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt.

Der Ergebnishaushalt weist trotz Abschreibung ein positives Nettoergebnis von € 705.762,00 auf. Daher musste keine Entnahme von der Rücklage zum Ausgleich durchgeführt werden.

Der Finanzierungshaushalt ist ebenfalls positiv in der Höhe von € 669.773,53, dies resultiert durch die Ausschöpfung diverser Förderungsunterstützungen wie zB KIP 2020, Sonderbedarfszuweisungen und diversen Hilfspaketen. Auch die Ertragsanteile fielen höher aus als seitens des Landes zur Voranschlagserstellung angenommen.

Der Stand der liquiden Mittel konnte im Jahr 2022 um € 659.949,51 erhöht werden.
(**Beilage D1 – Kurzfassung RA**)

Folgende Änderung wurden bis jetzt während der Auflagefrist vorgenommen:

Änderung während Auflagefrist:

- Im Nachweis der Investitionstätigkeiten unter den Sonstigen Investitionen bis 2099, S 211 im RA, wurde die Darstellung der Veränderungen der Rücklagen hinausgenommen,

da die Kontoklasse lt VRV 2015 nicht unter sonstige Investition fällt. Daher ändert sich die Gesamtsumme der Auszahlungen um die € 130,09 von € 173.713,41 auf € 173.583,32.

- Vorbericht wurde die Summe des Haushaltspotentials korrigiert, da hier ein Rechenfehler vorlag.
- Der Rechnungsabschluss wurde um die Anlage Vereine & Verbände erweitert
- S 343 – 358 wurden bei den Begründungen der Abweichungen EHH und FHH bei den Projektkonten mit der Kontengruppe 0600 + 06100 in baubef. Anlagen dahingehend abgeändert, dass bei den Projekten Revitalisierung Ortszentrum und ASZ/Wirtschaftshof die Rechtsanwaltskosten auf Beratungskosten abgeändert wurden.
- Im Vorbericht auf S 10 und 11 wurde der Text angepasst
- Anlage 4 Personaldaten gem. ÖStP wurde der fehlende Dienstnehmer hinzugefügt

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt den RA 2023 mit den erwähnten Änderungen.

Abstimmung: einstimmig

9) Kinderkrippenordnung

Auf Grund der Kindergartenoffensive muss die Kinderkrippenordnung der Gemeinde Gießhübl mit 01.09.2023 angepasst bzw. ergänzt werden.

Der Ausschuss 4 und der Gemeindevorstand empfehlen nachfolgende Ergänzungen bzw. Abänderungen – diese sind gelb markiert.

Kinderkrippenordnung der Gemeinde Gießhübl

Präambel

Die Kinderkrippe Gießhübl ist eine Tagesbetreuungseinrichtung der Gemeinde Gießhübl im Sinne des NÖ-Kinderbetreuungsgesetzes und der NÖ-Tagesbetreuungsverordnung für Kleinkinder von 1 bis 3 Jahren, mit deren Schaffung vor allem für berufstätige Eltern und Erziehungsberechtigte eine Hilfestellung und Entlastung angeboten werden soll. Auf eine Aufnahme in die Kinderkrippe Gießhübl besteht kein wie auch immer gearteter Rechtsanspruch, da es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Gießhübl, deren Inanspruchnahme ebenfalls auf Freiwilligkeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beruht, handelt.

I. Aufnahme

Für den Erhalt eines Platzes in der Kinderkrippe Gießhübl sind folgende Zugangskriterien zu erfüllen:

1. Das betreffende Kind und zumindest ein/e Erziehungsberechtigte/r müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gießhübl begründet haben.
2. Eine Anmeldung für die Kinderkrippe erfolgt über die Gemeinde Gießhübl und wird nur in schriftlicher Form akzeptiert, ein dementsprechendes Formblatt liegt am Gemeindeamt Gießhübl auf.
3. Ein entsprechender Nachweis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (Arbeitszeitbestätigung, Dienstvertrag, udgl.) inkl. dem Stundenausmaß der Beschäftigung muss bei Anmeldung vorgelegt werden.
4. Als Reihungskriterien für den Erhalt eines Krippenplatzes entscheiden neben dem Geburtsdatum des Kindes, ob es sich um
 - a. Kinder von berufstätigen Alleinerzieher/innen,
 - b. Kinder von Erziehungsberechtigten, die beide einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen,

- c. Kinder von Erziehungsberechtigten, von denen eine/r einer Vollzeit und eine/r einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen,
- d. Kinder von Erziehungsberechtigten, die beide einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen,
- e. Kinder von Erziehungsberechtigten, bei denen ein Krippenbesuch dem primären Kindeswohl dient (Jugendwohlfahrt, psychologische, pädagogische oder medizinische Empfehlungen),
handelt.

II. Betrieb der Kinderkrippe

Der Betrieb der Kinderkrippe Gießhübl fällt in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Gemeinde Gießhübl, Hauptstr. 73, 2372 Gießhübl. Mit der Gemeinde Gießhübl ist auch eine Betreuungsvereinbarung durch die jeweiligen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abzuschließen. Die Kinderkrippe wird ganzjährig, ausgenommen gesetzliche Feiertage, Weihnachtsferien und eine Woche Sommerferien (zwischen 4. und 6. Woche der Kindergartenferien gem. §22 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006), von **Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr**, geöffnet sein.

Eine kurzzeitige Einschränkung des Betriebes sowie der Öffnungszeiten kann aufgrund von Krankheit, höherer Gewalt oder sonstigen maßgeblichen Ereignissen eintreten. Die Eltern sind in diesem Falle unverzüglich telefonisch oder schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

III. Betreuungszeiten, Verpflegung und Kosten

Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten stehen folgende Varianten für die Betreuungszeiträume zur Verfügung:

Variante 1: Ganzttag (Mo-Do 07:00-16:30 Uhr, Fr 07:00-15:00 Uhr)	€ 180,-/Monat
Variante 2: Halbttag bis 14 Uhr (Mo-Fr 07:00-14:00 Uhr)	€ 120,-/Monat
Variante 3: Halbttag bis 12 Uhr (Mo-Fr 07:00-12:00 Uhr)	kostenlos
Variante 4: 3 Tage-Ganzttag pro Woche (Tage bei Abschluss der Betreuungsvereinbarung frei wählbar)	€ 100,-/Monat

Bei der Anmeldung für einen Ganztages-Betreuungsplatz wird eine Einschreibgebühr in Höhe von € 180,- sowie für eine Anmeldung für einen Halbtages-Betreuungsplatz in Höhe von € 50,- eingehoben, diese wird nach Eintritt in die Kinderkrippe wieder gutgeschrieben.

Für die Verpflegung wird für die Ganztagesbetreuung ein Unkostenbeitrag in der Höhe von € 5,82/Tag und für die Halbtagesbetreuung € 4,92/Tag eingehoben. Des Weiteren wird ein Materialkostenbeitrag in der Höhe von € 10,- pro Monat eingehoben. Die Gemeinde Gießhübl behält sich das Recht vor, wertbezogen auf den vom statistischen Zentralamt verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2015, die Kinderkrippenbeiträge anzupassen.

Die Eingewöhnungsphase wird mit max. 2 Wochen vor Arbeitsbeginn des Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten festgesetzt. Vorausgesetzt die maximale Gruppengröße wird durch das Eingewöhnungskind nicht überschritten.

Eine Abmeldung von der Kinderkrippe ist zum Monatsletzten mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten möglich.

IV. Schlussbestimmung

Ausnahmen von dieser Verordnung kann der Bürgermeister der Gemeinde Gießhübl in begründeten Einzelfällen erteilen.

Diese Krippenordnung tritt mit 01. September 2023 in Kraft.
Die vorherige Krippenordnung gilt gleichzeitig als aufgehoben.

Weiters wird angemerkt, dass durch die Ausnutzung aktueller Förderungen seitens des Landes (dzt. EUR 341,00 pro vergebenen Betreuungsplatz für die Betreuungszeit 7-13 Uhr eines unter 3-jährigen Kindes) und den oa Beiträgen eine Kostendeckung in der Kinderkrippe erzielt werden kann, trotz des ab September 2023 kostenfreien Vormittages.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Kinderkrippenordnung mit oa Ergänzungen und Abänderungen.

Abstimmung: einstimmig

10) Anfragen an den Bürgermeister

Keine Wortmeldungen

Die Gemeinderatssitzung wurde um 21.47 Uhr geschlossen.

Genehmigung des Sitzungsprotokolls in der Gemeinderatssitzung am _____

Bürgermeister
(Dr. Johannes Seiringer)

Schriftführer
(Silvia Krippel)

Gemeinderat GRÜNE
(Vzbgm Mag. Sabine Möstl)

Gemeinderat ÖVP
(GfGR Caroline Mayerhofer BEd)

Gemeinderat BLG
(GfGR Michael Schweitzer)

Gemeinderat SPÖ
(GfGR Mag. Alexander Pschikal)

Beilagen:

Beilage A – Termine Veranstaltungen

Beilage B – Aufstellung Bäckerei und Postpartner

Beilage C – Bericht des PA v. 27.03.2023

Beilage D – RA 2022

Beilage D1 – Kurzbericht RA 2022

Beilage E1 - Verordnung Beschluss GR Änderung BBP Kiga-ASZ Bauhof_20230327

Beilage E1 - Verordnung Beschluss GR Änderung BBP Kiga-ASZ Bauhof_20230327